



Infopapier

KiTa-Qualitätsgesetz:

Großer Schritt für mehr Chancengerechtigkeit

Ziel des Vorhabens

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz machen wir einen großen Schritt für mehr Qualität in Kindertagesbetreuung in ganz Deutschland. Wir machen damit auch einen großen Schritt hin zu mehr Chancengerechtigkeit in diesem Land. Denn die Chancengerechtigkeit beginnt mit der Kita. Hier werden häufig bereits die Fundamente für das spätere Leben, für Schule, Ausbildung und Beruf gelegt. Die Bildungswissenschaft ist sich einig: Auf die frühkindliche Bildung kommt es an.

Dafür stellt der Bund in den nächsten beiden Jahren insgesamt 4 Mrd. Euro bereit. Das neue Gesetz legt einen klaren Fokus auf die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und dabei besonders auf die Handlungsfelder, die für die Qualität von vorrangiger Bedeutung sind: Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, eine starke Kita-Leitung, ein bedarfsgerechtes Angebot, die Förderung der Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, die Stärkung der Kindertagespflege und die Förderung der sprachlichen Bildung. Mit diesem Gesetz trägt das BMFSFJ maßgeblich dazu bei, dass überall im Land Kinder in Kitas und Kindertagespflege gut betreut werden.

Wichtigste Inhalte

Das KiTa-Qualitätsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualität der Kindertagesbetreuung und damit auf sieben vorrangige Handlungsfelder:

- Bedarfsgerechtes Angebot,
- Fachkraft-Kind-Schlüssel,
- Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften,
- Starke Leitung,
- Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung,
- Sprachliche Bildung und
- Stärkung der Kindertagespflege.

Das neue Gesetz entwickelt das Gute-Kita-Gesetz weiter. Bislang umfasste es zehn qualitative Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Beitragsentlastung, in die die Bundesländer investieren können. Künftig sollen die Länder überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in die sieben vorrangigen Handlungsfelder investieren. Sofern diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, können die Länder auch Maßnahmen, die bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum Gute-KiTa-Gesetz waren, fortsetzen. Maßnahmen, die ab 2023 neu begonnen werden, müssen ausschließlich in den vorrangigen Handlungsfeldern ergriffen werden.

Das Gute-KiTa-Gesetz wurde durch ein jährliches bundesweites und landesspezifisches Monitoring begleitet und zusätzlich evaluiert. Der Evaluationsbericht zeigte, an welchen Stellen das Gesetz weiterentwickelt werden sollte. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz greifen wir diese Ergebnisse auf, um bundesweit eine Steigerung der Betreuungsqualität zu erreichen.

Weitere Änderungen sind:

- Keine neuen Maßnahmen zur Beitragsentlastung aus Bundesmitteln: Das neue KiTa-Qualitätsgesetz ermöglicht keine Finanzierung von neuen Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern. Bereits eingeführte Entlastungen sollen aber fortgesetzt werden können, sofern die vom Gesetz vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die sieben qualitativen vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist.
- Mehr soziale Gerechtigkeit bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge: zukünftig sollen stärker als bisher das Einkommen, die tägliche Betreuungszeit und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie verpflichtende Staffelungskriterien sein. Zudem bleiben weiter bundesweit Familien mit

geringem Einkommen, die etwa Sozialleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, von den Beiträgen befreit.

Für die Jahre 2023 und 2024 stehen jeweils bis zu 2 Mrd. Euro für die Förderung durch das KiTa-Qualitätsgesetz zur Verfügung. Damit führt der Bund seine umfangreichen Investitionen in qualitativ hochwertige Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf dem hohen Niveau in den Jahren 2021 und 2022 fort. Die Gelder werden über zusätzliche Umsatzsteuerpunkte an die Bundesländer gegeben und entsprechend der Einwohneranteile verteilt.

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz gehen wir einen wichtigen Schritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards, das als anschließendes Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

Ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel bedeutet mehr Zeit für die individuelle Förderung von Kindern und entlastet die Fachkräfte. Die Freistellung der Leitung vom Gruppendienst schafft Zeit zur Bewältigung von Leitungsaufgaben. Gute Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung stärken diese auch für Krisenzeiten, wie die Corona-Pandemie, und tragen so zu einem verlässlichen Bildungs- und Betreuungsangebot bei.

Konkrete Beispiele aus der Praxis in den Bundesländern:

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wird der Betreuungsschlüssel für Kinder unter drei Jahren von 1:5,1 schrittweise auf 1:4 angehoben, sodass künftig eine pädagogische Fachkraft in der Krippe maximal vier Kinder betreut.
- Durch einen Leitungs- und Verwaltungsbonus im Handlungsfeld „Starke Leitung“ können Träger von Kitas zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wird für Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert und damit Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit erstmals gesetzlich festgeschrieben.

Die neue Schwerpunktsetzung auf die vorrangigen Handlungsfelder bedeutet konkret:

- Hat ein Land bislang mehr als 50 Prozent der ihm zustehenden Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in Maßnahmen in den vorrangigen Handlungsfeldern investiert, können die bisherigen Maßnahmen (inkl. Beitragsentlastungen) in den Jahren 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden. Je nach Bedarf können aber auch Maßnahmen angepasst oder beendet und durch neue Maßnahmen innerhalb der vorrangigen Handlungsfelder ersetzt werden.
- Wenn in einem Land mehr als 50 Prozent der Mittel aus dem bisherigen Gute-KiTa-Gesetz nicht in die vorrangigen Handlungsfelder, sondern in andere Handlungsfelder oder Maßnahmen zur Beitragsentlastung geflossen sind, besteht Umsteuerungsbedarf. Die Maßnahmen selbst bleiben förderfähig, jedoch muss das Land den Anteil der eingesetzten Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für diese Maßnahmen ab 2023 auf unter 50 Prozent reduzieren und die eingesparten Bundesmittel stattdessen für Maßnahmen in den sieben vorrangigen Handlungsfeldern einsetzen.

Damit die Länder Zeit zur Umsetzung der neuen Vorgaben haben, enthält das Gesetz insofern eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023.

Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Eine qualitativ hochwertige und zugängliche Kindertagesbetreuung fördert die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder. Investitionen in frühe Bildung lohnen sich; verglichen mit solchen in späteren Bildungsabschnitten haben sie die größte volkswirtschaftliche Rendite. Voraussetzung ist eine hohe Qualität der Angebote.
- Zum Stichtag 1.3.2021 waren deutschlandweit knapp 3,8 Mio. Kinder in Kindertagesbetreuung (inkl. Hort). Insbesondere die Zahl der Kinder in Kindertagesbetreuung unter 3 Jahren hat sich von 2006 bis 2021 nahezu verdreifacht. Die Betreuungsquote für Kinder von 3 bis 6 Jahren liegt bei 91,9 Prozent.
- Die Kindertagesbetreuung ist mit über 830.000 Beschäftigten personell das stärkste Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2006 stieg der Personalbestand des pädagogischen Personals in Kitas um 92 Prozent.
- In der Corona-Pandemie sind die Förderbedarfe von Kindern in der Kindertagesbetreuung in verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. sprachliche, motorische, sozio-emotionale Entwicklung) stark gestiegen. Einen entsprechenden

Anstieg berichteten 43 Prozent der Kita-Leitungen in der Corona-KiTa-Studie. Ganz besonders betroffen sind davon Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Weitere Studien belegen Häufungen psychischer Auffälligkeiten wie Depression, Anorexie und Bulimie bei Kindern und Jugendlichen (bspw. die COPSY-Studien).



Aktueller Stand / Nächste Schritte

Am 24. August 2022 wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2023 geplant, sodass Maßnahmen auch nahtlos fortgesetzt werden können.